

FRAGEN UND ANTWORTEN ZUM BEM

FÜR WEN IST DAS BEM?

Alle Beschäftigten, Auszubildenden und dual Studierenden (im Weiteren Beschäftigte) die in den letzten 12 Monaten länger als 42 Kalendertage (sechs Wochen) arbeitsunfähig erkrankt waren, haben Anspruch auf ein Angebot des Betrieblichen Eingliederungsmanagements (§167 Abs.2 SGB IX). Dabei ist es unerheblich, ob sie die Zeit ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig waren.

WELCHE ZIELE HAT DAS BEM?

- das Beschäftigungs-, Ausbildungs- bzw. Studienverhältnis zu erhalten
- die Arbeitsunfähigkeit zu überwinden und einer erneuten Arbeitsunfähigkeit vorzubeugen
- die Teilhabe am Erwerbsleben zu wahren und krankheitsbedingte Kündigungen zu vermeiden
- die Arbeitszufriedenheit und Arbeitsmotivation zu steigern

Es liegt in der **gemeinsamen Verantwortung** von Arbeitgeber und Beschäftigten, die Gesundheit und Leistungsfähigkeit jeder/jedes Einzelnen im Blick zu behalten.

Die **aktive Mitwirkung** des/der Beschäftigten an den Maßnahmen im BEM ist die Voraussetzung für die Erreichung der Ziele.

WIE LÄUFT DAS BEM AB?

Feststellung der Arbeitsunfähigkeit von mehr als 42 Kalendertagen

Einladung zu unverbindlichem Informationsgespräch zum BEM mit Bitte um Rückantwort

Unverbindliches Informationsgespräch mit Klärung offener Fragen

Entscheidung der/des Beschäftigten für oder gegen das BEM (Einwilligung in Datenerhebung, Verschwiegenheitsverpflichtung BEM-Team)

Startgespräch mit Betrachtung möglicher Belastungen und Ableitung bzw. Abstimmung von Maßnahmen

Folgegespräche im Rahmen der Umsetzung von Maßnahmen

Abschlussgespräch zum Ende des BEM

WER IST AM BEM BETEILIGT?

Neben der/dem Beschäftigten und der/dem BEM-Partner/in sollten am individuellen BEM-Verfahren diejenigen beteiligt werden, die zur Zielerreichung beitragen können. Das können sein:

- Vertreter/in des Betriebsrates
- eine Vertrauensperson des/der Beschäftigten
- Schwerbehindertenvertretung
- Mitarbeiterin für Gleichstellung und Soziales
- Betriebsärztin/arzt oder Betriebskrankenschwester/-pfleger
- Führungskraft
- Krankenkasse, Rentenversicherung, Integrationsamt o. a. Beratungseinrichtungen

WIE WERDEN DIE DATEN GESCHÜTZT?

Das BEM berührt einen sehr sensiblen Bereich. Der Schutz persönlicher Daten ist daher von enormer Wichtigkeit.

Alle am Verfahren Beteiligten unterliegen der **Schweigepflicht**. Alle Daten werden vertraulich behandelt. Medizinische Daten müssen nicht offenbart werden.

Es gibt eine von der Personalakte getrennte, **separate BEM-Akte** zur Dokumentation. Der Zugriff durch Unbefugte ist ausgeschlossen.

Ausführliche Informationen entnehmen Sie bitte den Datenschutzhinweisen im Intranet.

BIN ICH VERPFLICHTET, AM BEM TEILZUNEHMEN?

Ob Sie am BEM teilnehmen möchten oder nicht, ist Ihre freie Entscheidung. Ein BEM kann nur mit Ihrer Zustimmung und Mitwirkung durchgeführt werden. Sie können selbst auch ein BEM einfordern.

Ihre Entscheidung für ein BEM können Sie jederzeit revidieren und auch ein begonnenes BEM stoppen.

Das BEM bietet Ihnen die Chance, in einem geschützten Rahmen ins Gespräch zu kommen und wohlwollend gemeinsam Lösungen zu suchen, Ihre Arbeitsfähigkeit und Ihren Arbeitsplatz zu erhalten – für Sie und für uns!

HABEN SIE NOCH WEITERE FRAGEN ZUM BEM?

Dann wenden Sie sich gern telefonisch oder per Mail an

03835448217
arbeitsmedizin@ewn-gmbh.de

**Wir setzen Maßstäbe.
Mit Sicherheit.**

EWN

Entsorgungswerk für
Nuklearanlagen



BEM

**BETRIEBLICHES
EINGLIEDERUNGSMANAGEMENT**

HELFFEN, STÄRKEN, MOTIVIEREN.

EWN | Entsorgungswerk für Nuklearanlagen GmbH
Personalbetreuung und -entwicklung

Latzower Straße 1 | 17509 Rubenow
Telefon +49 38354-4 8449
bem@ewn-gmbh.de

Stand: 04-2021

Ein Unternehmen der EWN Gruppe

